

cation or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 19

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article 20

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at New York on 18 December 1979.

Neunte Bekanntmachung¹ zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 vom 17. August 1988

In der Anlage 2 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) ist in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren eine Änderung erfolgt.

Diese Änderung ist gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1988 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. August 1988

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler¹

¹ Achte Bekanntmachung vom 9. Oktober 1987 (GBl. II Nr. 8 S. 152)

Änderung der Anlage 2 der TIR-Konvention, 1975

Anlage 2 Artikel 3 Absatz 11 Buchstabe c

Der letzte Teil des Satzes nach dem Semikolon ist zu ändern und lautet:

„...; der Riemen muß an der Innenseite der Plane befestigt und entweder versehen sein mit

i) einer Öse zur Aufnahme des im Absatz 9 angeführten Seiles, oder

ii) einer Öse, die an einem im Absatz 6 angeführten Metallring befestigt und durch das im Absatz 9 angeführte Seil gesichert ist.“

Amendment to the TIR Convention 1975, Annex 2

Annex 2, article 3, paragraph 11 (c)

Amend the last sentence, after the colon, to read:

„...; the thong shall be secured inside the sheet und fitted either with

i) an eyelet to take the rope mentioned in paragraph 9 of this article or

ii) an eyelet which can be attached to a metal ring mentioned in paragraph 6 of this article and be secured by the rope mentioned in paragraph 9 of this article.“

Bekanntmachung zum Protokoll zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa . (EMEP) vom 28. September 1984 vom 19. August 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984.

Die Beitrittsurkunde wurde am 17. Dezember 1986 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß die Beiträge der Deutschen Demokratischen Republik für EMEP in Übereinstimmung mit Artikel 3, Absatz 1 des Protokolls zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984 in nationaler Währung erbracht werden, die ausschließlich für Lieferungen und Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden können.“

Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 10 am 28. Januar 1988 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 1988

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler